

RS OGH 1984/10/30 2Ob597/84, 6Ob157/16f, 6Ob28/18p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1984

Norm

HGB §155 Abs3

Rechtssatz

Bei einem Streit der Gesellschafter über die Verteilung ist das Vorliegen der Schlußbilanz nicht Voraussetzung der Prozeßführung gegen den bestreitenden Gesellschafter. Der klagende Gesellschafter muß nur seinen Anspruch nachweisen können. Das Begehr kann dahin gehen, daß die Verteilung in bestimmter Weise zu erfolgen hat. Es ist aber auch eine Feststellungsklage zulässig.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 597/84

Entscheidungstext OGH 30.10.1984 2 Ob 597/84

- 6 Ob 157/16f

Entscheidungstext OGH 29.11.2016 6 Ob 157/16f

Vgl; Beisatz: Wenn bereits eine Schlussbilanz vorliegt, dann sind darin angeführte Positionen insoweit nicht verbindlich, als sie unter Einhaltung der für die Erstellung des Jahresabschlusses geltenden Normen (§§ 195-211 UGB) die wahren Verhältnisse unrichtig darstellen. (T1)

- 6 Ob 28/18p

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 28/18p

Auch; nur: Bei einem Streit der Gesellschafter über die Verteilung ist das Vorliegen der Schlußbilanz nicht Voraussetzung der Prozeßführung gegen den bestreitenden Gesellschafter. Der klagende Gesellschafter muß nur seinen Anspruch nachweisen können. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0061916

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at